

TRAKTANDUM 10

«ÖKUMENISCH VERANTWORTETE INSTITUTIONELLE SEELSORGE IN LANGZEITPFLEGE-EINRICHTUNGEN DES KANTONS BERN» AB 2026

ANTRAG BEREITSTELLUNG VON STELLEN

«Ökumenisch verantwortete institutionelle Seelsorge in Langzeitpflegeeinrichtungen des Kantons Bern» ab 2026

1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren arbeitet eine ökumenische Gruppe am neuen Konzept für eine institutionelle Heimseelsorge im Kanton Bern (weitere Informationen zum Konzept und zur Erarbeitung finden Sie im Anhang). Im vergangenen Frühling wurde dieses Konzept fertiggestellt und von allen Partnern der Interkonfessionellen Konferenz IKK (Reformierte Landeskirche, Christkatholische Landeskirche, Röm.-kath. Landeskirche, Jüdische Gemeinden) verabschiedet. Im Sommer 2024 wurde ein Ausschuss bestehend aus Fachleuten, die in der Spezialseelsorge tätig sind eingesetzt. Dieser Ausschuss bereitet nun die praktische Umsetzung vor und klärt mit den Institutionen die Art und Form der Einsätze. Die Landeskirche und das Bischofsvikariat sowie röm.-kath. Fachpersonen aus der Spezialseelsorge sind in diesem Ausschuss mitvertreten.

Bisher wurde die institutionelle Heimseelsorge ausschliesslich von der reformierten Kirche verantwortet und ausgeführt. Gemäss dem verabschiedeten Konzept soll diese Aufgabe künftig ökumenisch ausgerichtet sein. Dies bedeutet, dass ein knappes Viertel der Stellen, welche für diese Spezialseelsorge zur Verfügung stehen werden, von röm.-kath. Seelsorgenden besetzt werden sollen.

1.1. Kirchlicher Ressourcenbedarf

Berechnungsgrundlage für den römisch-katholischen Stellenanteil bilden die seit 2001 bestehenden 1'475 Stellenprozente von refbejus0. Der römisch-katholische Anteil beträgt 330 Stellenprozente, entsprechend 22,3 Prozent gemäss IKK-Schlüssel. Diese Stellenprozente *ergänzen* die 1'475 von refbejus0, die weiterhin zur Verfügung stehen werden. Daraus ergibt sich ein Total von 1'805 Stellenprozenten. Damit ist sichergestellt, dass genügend Ressourcen für die Arbeit in den Institutionen zur Verfügung stehen (neu für Institutionen ab 50 Betten, früher ab 100 Betten).

1.2. Kriterien für die ökumenische Zuteilung der Spezialseelsorge-Pensen in Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die institutionelle Landschaft in der Langzeitpflege ist ständig in Bewegung, neue Institutionen werden geschaffen, alte aufgelöst oder zusammengelegt. Aktuell gibt es im Kanton Bern 306 Institutionen mit 15'229 Pflegeplätzen. 109 Institutionen mit mehr als 50 Betten sind gemäss Konzept für die institutionelle Seelsorge zu berücksichtigen. Als übergeordnete Orientierungsstruktur werden von der Arbeitsgruppe die gegenwärtigen Spitalregionen herangezogen. Diese entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons und sind mehrheitlich deckungsgleich mit den reformierten kirchlichen Bezirken und den römisch-katholischen Pastoralräumen. Es sind dies: die Spitalregion Jura (Berner Jura), Spitalregion Biel Seeland, Spitalregion Region Bern, Spitalregion Oberaargau, Spitalregion Emmental und die Spitalregionen Oberland West und Ost. Einzig der Pastoralraum Seeland liegt territorial sowohl in der Spitalregion Bern als auch in der Spitalregion Biel Seeland. Die ökumenische Zuteilung der institutionellen Seelsorgestellen verläuft entlang gemeinsam festgelegter Kriterien:

Mindestens eine katholische Besetzung pro Spitalregion bzw. Pastoralraum, Berücksichtigung von konfessionellen Wohnbevölkerungsanteilen, Berücksichtigung der Migrationsgemeinden und Berücksichtigung personeller Ressourcen in den Spitalregionen bzw. Pastoralräumen.

2. Erste Vorlage des Geschäfts an das Parlament

Der Landeskirchenrat hatte das Geschäft zur institutionellen Heimseelsorge für die Sitzung des Landeskirchenparlaments im Juni 2023 ein erstes Mal traktandiert. Gemäss dem damaligen Antrag hätte das Konzept verabschiedet werden sollen. Gleichzeitig stellte der Landeskirchenrat zwei Optionen für die Bereitstellung der notwendigen 330 Stellenprozente zur Diskussion und Entscheid:

- entweder über eine Integration in die künftige Stellenzuteilung als Stellen für kantonale pastorale Aufgaben, verwaltet von der Landeskirche
- oder Bereitstellen der notwendigen Prozente im jeweiligen Pastoralraum über dessen Stellenkontingent.

Die Konferenz der Pastoralraumleitenden erteilte in der Folge dem Bischofsvikariat den Auftrag, einen Rückweisungsantrag zu diesem Geschäft zu stellen. Dieser Antrag wurde angenommen. Damit fand an der Parlamentsitzung im Juni 2023 keine inhaltliche Diskussion zum Thema statt.

Ein Rückweisungsantrag muss zwingend einen Auftrag an die Exekutive enthalten. In diesem sind gewünschte Veränderungen zu formulieren, für den Fall, dass das Geschäft dem Parlament noch einmal vorgelegt werden sollte. Die beiden Aufträge an den Rat lauteten, das Geschäft noch einmal vorzulegen, wenn die Frage der Finanzierung der Stellen und Fragen der Umsetzung aus der Konferenz der Pastoralraumleitenden geklärt seien.

Der Landeskirchenrat hat daraufhin beschlossen, das Geschäft dem Parlament nicht mehr vorzulegen. In Gesprächen mit den pastoralen Verantwortlichen hat er jedoch signalisiert, dass das Thema noch einmal aufgenommen würde, sollte der Beitrag des Kantons an die zweite Säule (gesamtgesellschaftliche Leistungen) höher ausfallen als in der Periode 2020-2025.

Refbejuso zeigt Verständnis für die schwierige Situation der RKK nach dem Entscheid des Parlaments. Das Projekt konnte seither trotzdem im ökumenischen Rahmen weitergeführt und das Konzept verabschiedet werden (siehe oben). Bereits im letzten Herbst/Winter haben sich zwei Pastoralräume und der Berner Jura entschieden, im Projekt mitzuarbeiten und die notwendigen Stellenprozente, wenn nötig aus ihrem eigenen Bestand zu garantieren.

3. Finanzielle Ausgangslage ab 2026

Wie Sie unserem Info-Mail und den Medien entnehmen konnten, hat der Grosse Rat in der Septembersession entschieden, den drei Landeskirchen für die Beitragsperiode 2026-2031 dieselbe Gesamtsumme für die zweite Säule zur Verfügung zu stellen, wie bisher. Der RKK kommt nun das neue Landeskirchengesetz zu Hilfe. Dieses sagt, dass der Beitrag für die zweite Säule entsprechend dem Umfang der ausgewiesenen Leistungen im Bericht zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen aufgeteilt wird. Dank dieser Regelung erhöht sich der Beitrag an die RKK von heute 14% auf 22.4%, ausmachend ca. CHF 2.2 Mio. Der Gesamtbeitrag für die röm.-kath. Landeskirche aus beiden Säulen erhöht sich damit von heute CHF 12.37 Mio. auf CHF 14.58 Mio.

Damit stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, die sowohl für Stellen in den Pastoralräumen als auch für Stellen der Römisch-katholischen Landeskirche zur Umsetzung des ökumenischen Konzepts für die institutionelle Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen ab 2026 eingesetzt werden sollen.

Folgende Gründe sprechen für diese Lösung:

- Bei diesen Stellen handelt es sich um Stellen mit einem klaren Seelsorgeauftrag.
- Die Heimseelsorge entspricht einem gesamtgesellschaftlichen Auftrag und Bedürfnis. Sie kommt allen Bewohnerinnen / Bewohnern eines Heims zugute, unabhängig von Religion usw.

- Die Stellen sollen durch Seelsorgende besetzt werden, die daneben in Pfarreien und Pastoralräumen angestellt sind. Der Anstellungsumfang für die Heimseelsorge soll zwischen 10-20% betragen, je nach Grösse der Institution.

4. Antrag an das Parlament

Der Landeskirchenrat und anschliessend die IKK haben das Konzept zur ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen ab 2026 im Frühling / Sommer 2024 gutgeheissen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die RKK bereit, die benötigten 330 Stellenprozente zur Verfügung zu stellen.

Es ist vorgesehen, dass die 330 Stellenprozente für diese Seelsorgestellen ab 2026 über die künftigen Kantonsbeiträge aus der zweiten Säule (Entschädigung für gesamtgesellschaftliche Leistungen) finanziert werden sollen.

Antrag

- Das Landeskirchenparlament bewilligt den Einsatz von 330 Stellenprozent Seelsorgestellen für die Umsetzung des Konzepts zur ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen ab 2026.
- Die 330% Seelsorgestellen sollen über die künftigen Kantonsbeiträge aus der zweiten Säule finanziert werden.

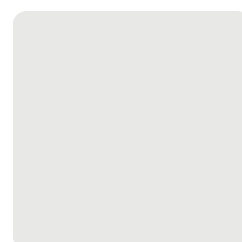
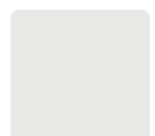
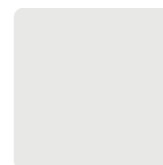
Für den Landeskirchenrat



Marie-Louise Beyeler
Präsidentin



Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin



Anhang

1. Seelsorge im Gesundheitswesen im Kontext von Spiritual Care (institutionelle Seelsorge)

1.1. Umfassendes Verständnis von Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation WHO förderte in den letzten Jahrzehnten (insbesondere im Kontext der Palliative Care) ein mehrdimensionales, ganzheitliches Verständnis von Gesundheit, zu dem neben der medizinischen Dimension auch die soziale, psychologische und spirituelle Dimension zählen (vgl. BAG/GDK/ Nationale Leitlinien Palliative Care. Bern. (2014) S. 8). Dieses ganzheitliche Konzept hat sich sowohl im gesundheitspolitischen als auch im klinischen Umfeld etabliert. Es wird allgemein anerkannt und vorausgesetzt. Spiritualität wird im klinischen Bereich demnach als eigenständige Dimension von Gesundheit verstanden und vielfach mit dem Begriff «Spiritual Care» wiedergegeben.

Mit «Spiritual Care» etabliert sich ein Konzept im Gesundheitswesen, welches die spirituelle Dimension als Teil der Gesundheitsversorgung wahrnimmt. Die Herausforderung für die Kirchen besteht darin, die spezialisierten Kompetenzen der Seelsorge für Spiritual Care einzubringen und die hauptverantwortliche Rolle der Seelsorge für die spirituelle und seelsorgliche Begleitung zu stärken. Dies bedingt, dass genügend kirchliche Ressourcen in die institutionelle Seelsorge fliessen. Seelsorger/innen übernehmen dabei eine zentrale Rolle. Hierzu verfügen sie neben ihrer theologischen Ausbildung über eine Zusatzqualifikation im Kontext der Spiritual Care und Spezialseelsorge.

1.2. Institutionelle Seelsorge und Gemeindeseelsorge

Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen im Kanton Bern wird vonseiten der Kirchen auf zwei Ebenen wahrgenommen. Zum einen durch die institutionelle Einbindung im Sinne der Spezialseelsorge. Diese liegt seit 2001 in Verantwortung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (refbejuso). Und zum anderen durch die Gemeindeseelsorge verschiedener Religionsgemeinschaften und Konfessionen (katholisch, reformiert, christkatholisch, jüdische Gemeinschaft und andere Religionsgemeinschaften).

Institutionelle Seelsorge und Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge sind zwei sich ergänzende seelsorgliche Angebote mit einem je spezifischen Auftrag.

Institutionelle Seelsorge ist in die Institution eingebunden und Teil des erweiterten Betreuungsteams. Vonseiten der Institution sind die Seelsorgenden primäre Ansprechpersonen für die spirituell-seelsorgliche Unterstützung aller Patient/innen bzw. Bewohner/innen und deren Angehörigen, unabhängig ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung. Sie engagiert sich in der Zusammenarbeit innerhalb der Institution, unterstützt und begleitet spirituell-seelsorgliche Prozesse, klärt die Bedürfnisse von Patient/innen bzw. Bewohner/innen und deren Angehörigen, nimmt Begleitungen wahr und stellt nach Bedarf Kontakte zur Pfarreiseelsorge oder anderen religiösen Gemeinschaften her. Darüber hinaus hat die institutionelle Seelsorge auch die spirituell-seelsorgliche Unterstützung der Mitarbeitenden im Blick.

Gemeindeseelsorge ist institutionell nicht eingebunden und steht im seelsorglichen Kontakt mit Gemeinde- bzw. Pfarremitgliedern der eigenen Konfession bzw. Religion.

2. Ausgangslage im Kanton Bern

Im Blick auf die Ausgangslage im Kanton Bern gilt es sowohl die gesundheitspolitischen als auch die kirchlichen Voraussetzungen und Veränderungsprozesse zu berücksichtigen.

2.1. Gesundheitspolitische Voraussetzungen

Im Gesundheitswesen haben sich in den letzten Jahren im Feld der Langzeitpflege Veränderungen vollzogen, insbesondere durch die Weiterentwicklung und Professionalisierung der palliativen Versorgungsangebote sowie die Errichtung zahlreicher grösserer Alters- und Pflegeinstitutionen. Zudem hat sich das Profil der Bewohner/innen markant verändert hin zu Hochaltrigkeit, Multimorbidität und Zunahme von Demenzerkrankungen. Als Folge zeichnet sich bei einer grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer ein höherer palliativer Bedarf der Bewohner/innen ab.

In der Palliativpflege, welche Pflegeinstitutionen im Kanton Bern gewährleisten müssen, ist die spirituell-seelsorgliche Unterstützung ein integraler Aspekt von Behandlung und Betreuung. Die neuen Kriterienlisten für die Zertifizierung von Langzeitpflegeinstitutionen mit dem Label «Qualität in Palliative Care» von *palliative.ch* und «qualitépalliative» berücksichtigen Spiritual Care unter Einbezug der Seelsorge in den konzeptionellen Grundlagen, im gesamten Pflegeprozess und in der interprofessionellen Zusammenarbeit.

2.2. Kirchliche Voraussetzung und Chancen

Gegenwärtig wird die institutionelle Seelsorge in der Langzeitpflege einzig durch refbejuso verantwortet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wurden 2001 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Seelsorgepensen eingerichtet, die an eine Zusatzqualifikation gebunden sind. Der damalige Verteilschlüssel betrug 20 Stellenprozent pro 100 Betten. Daraus resultierten insgesamt 1'475 Stellenprozent.

Ab 2016 befasste sich eine Arbeitsgruppe von refbejuso mit der Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen und legte dem reformierten Synodalrat «Leitsätze für die Seelsorge bei vulnerablen alten Menschen» vor. Mit der Verabschiedung der Leitsätze wurde der Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, ein darauf aufbauendes Modell für die Heimseelsorge vorzuschlagen. Dieses sollte die aktuellen gesundheitspolitischen als auch die kirchlichen Entwicklungen berücksichtigen. Entstanden sind «Eckdaten zu einem Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen». Diese halten eine künftig ökumenische Ausrichtung fest, analog zu den anderen Feldern der Spezialseelsorge (Spital, Gefängnis, Asylseelsorge). Dieses konzeptionelle Grundanliegen erfuhr aufseiten refbejuso eine breite Unterstützung.

Eine ökumenische Arbeitsgruppe (katholisch: Bischofsvikar Georges Schwickerath, Pastoralraumleiter Patrick Schafer und Stellenleiter Pastorale Bereiche Markus Stalder) hat erste gemeinsame Grundlagen einer ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Pflegeeinrichtungen erarbeitet. Diese wurden dem Landeskirchenrat wie auch dem reformierten Synodalrat vorgestellt. Beide Räte haben der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, das Grundlagendokument weiterzuentwickeln.

Die römisch-katholische Kirche hat im Rahmen der Ausgestaltung und Entwicklung des Konzepts auf pastoraler Seite die kantonale Konferenz der Pastoralraumleitungen involviert. Die ökumenische Arbeitsgruppe informiert fortlaufend sowohl die Mitglieder der Konferenz (pastorale Ebene) als auch den Landeskirchenrat (staatskirchenrechtliche Ebene) über den Prozess und nimmt die fachlichen Rückmeldungen beider Gremien zur Weiterentwicklung des Konzepts auf.

Die Landeskirchen und jüdischen Gemeinden sind bereits heute über die interkonfessionelle Konferenz (IKK) strategisch für die institutionelle Seelsorge in Spitälern und in der Asylseelsorge verantwortlich. Darum dient die IKK nun auch als Trägerschaft für den Bereich der institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen.